

Tagesordnung III Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2015

Antrags-Nr. 15-A-02-0007

Änderung der §§ 4, 6, 9 und 11 der Ordnung für das Jugendparlament der Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss Nr. 0241

Die „Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO)“ vom 11. Dezember 2008, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Jugendparlament besteht regelmäßig aus 31 Mitgliedern. Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 41, verändert sich für die betreffende Wahlzeit die Anzahl der Mitglieder wie folgt:

40 bis 31 Bewerbungen: 25 Sitze

30 bis 21 Bewerbungen: 19 Sitze“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst, und die Absätze 4a und 4b werden neu eingefügt:

„(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind; die Häufung von Stimmen ist unzulässig. Die Sitze werden in dem Verfahren nach Abs. 4a, 4b in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, das der/die Wahlleiter/in zieht.

(4a) Die Bewerber/innen der folgenden Schulformen sowie die Gruppe der Wahlberechtigten, die keine Schule besuchen (freie Bewerber/innen), erhalten jeweils drei Sitze (Grundmandate):

a) Berufsschulen

b) Hauptschulen (einschl. verbundene Haupt- und Realschulen)

c) Realschulen

d) Integrierte Gesamtschulen

e) Gymnasien (einschl. Oberstufengymnasien)

Im Fall des § 4 Abs. 2 verringert sich die Zahl der Grundmandate bei 19 Sitzen auf zwei.

(4b) In einem ersten Schritt werden die Grundmandate zugeteilt. In einem zweiten Schritt werden diejenigen Grundmandate, die mangels entsprechender Bewerbungen nicht zugeteilt werden konnten, sowie die übrigen Sitze verteilt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Seite 2 des Beschlusses 0241 vom 16. Juli 2015

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlvorschläge sind spätestens am 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Mitglied des Jugendparlaments stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33 KWG), so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle, es sei denn, das Grundmandat (§ 4 Abs. 4a) bliebe dann unbesetzt - in diesem Fall rückt, soweit vorhanden, der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in derselben Schulform bzw. freie Bewerber/in nach.“

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Jugendparlament tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit zusammen, die Ladung erfolgt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Die Wahlzeit des vierten Jugendparlaments beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.03.2018. Die Wahlzeit aller folgenden Jugendparlamente beträgt 2 Jahre.“

5. Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(antragsgemäß Ältestenausschuss 09.07.2015 BP 0040)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2015
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .07.2015
im Auftrag

Dezernat I
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock